

# Glücklose Wettbewerbe: von ausgeschlossenen Teilnehmern und gescheiterten Verfahren

Autor(en): **Fischli, Klaus / Trinkler, Bruno / Bösch, Ivo**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **130 (2004)**

Heft 14: **Wettbewerbe vor Gericht**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-108380>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Glücklose Wettbewerbe

Von ausgeschlossenen Teilnehmern und gescheiterten Verfahren

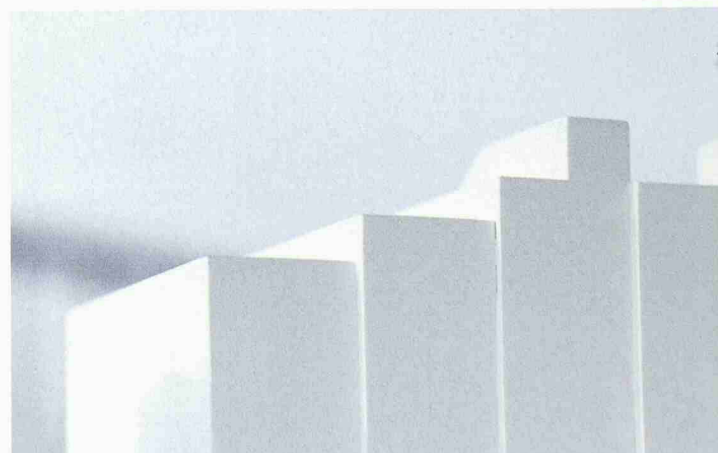
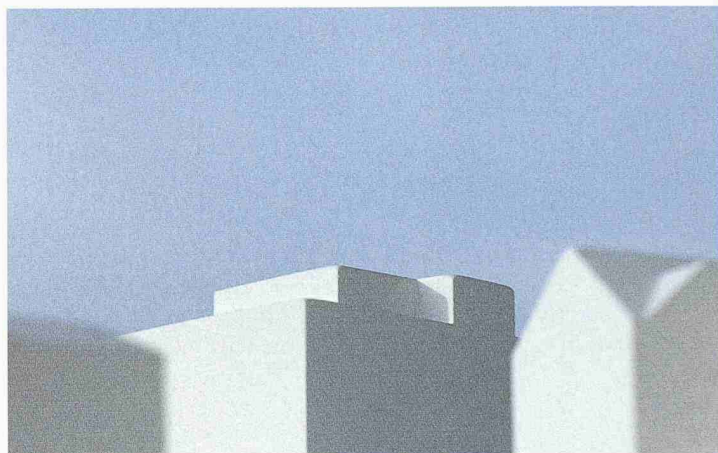
**In der Schweiz werden jedes Jahr schätzungsweise 250 Architekturwettbewerbe durchgeführt. Weitaus die meisten Verfahren verlaufen problemlos, doch es gibt auch andere.**

## Der Strichcode der Post

Beim aufwändigen Wettbewerb für das Limmattalspital in Schlieren wurde im vergangenen Jahr ein Beitrag wegen verspäteter Abgabe ausgeschlossen. Auf der Sendung war, wie bei Paketen heute normal, kein Aufgabestempel, sondern ein Strichcode angebracht und darunter ein gedrucktes Datum – einen Tag nach dem Abgabetermin. Der Teilnehmer wurde nach Abschluss der Beurteilung, gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Preisträger, über den Ausschluss orientiert. Er reagierte umgehend mit der Übermittlung der Aufgabebestätigung, die eine fristgerechte Aufgabe belegte. Ohne dass genaue Nachforschungen angestellt worden wären, wurde das Wettbewerbsresultat zehn Tage später publiziert und die Ausstellung eröffnet.

Was war geschehen? Pakete werden bei der Aufgabe mit einem Strichcode versehen, der die für den Transport wesentlichen Informationen enthält. Darunter ist eine Nummer angebracht, mit welcher der Weg von Aufgabe bis Zustellung im Internet verfolgt werden kann. Die Post erklärte dazu: Bei Paketsendungen kann das Aufgabedatum nur mit dem Barcode oder mit der Eingabe der elfstelligen Nummer im Internet gelesen werden. Allfällig auf dem Paket oder dem Barcode aufgedruckte Daten sind für den postinternen Gebrauch bestimmt und haben mit dem Aufgabedatum der Sendung nichts zu tun. Anscheinend wurde der Aufkleber mit dem Barcode bei dieser Sendung auf dem Weg beschädigt, oder der Druck war mangelhaft und schlecht lesbar. Jedenfalls wurde der Barcode am Folgetag in Frauenfeld erneuert, mit dem gleichen Barcode, aber mit einem neuen Datum (jenem der Barcode-Erneuerung).

Es ist ein unglücklicher Fall. Der Wettbewerbsbeitrag wurde zu Unrecht ausgeschlossen, obwohl das Preisgericht in gutem Treu und Glauben handelte. Grund war die Unkenntnis der heutigen postalischen Usanzen. Die SIA-Kommission für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe hat rasch reagiert und ein Merkblatt zum Postversand von Wettbewerbseingaben erarbeitet, das



auf [www.sia.ch](http://www.sia.ch) (Rubrik: aktuell, Wettbewerbe, Informationen) als Download zur Verfügung steht. Der wichtigste Punkt: Im Zweifelsfall vor einem Ausschluss die Umstände der Abgabe unter Wahrung der Anonymität durch eine Vertrauensperson (Notar) überprüfen lassen oder – falls diese Klärung nicht möglich ist – das Projekt unter Vorbehalt mitjurieren. *Klaus Fischli*

### Zuger Architekten nicht berücksichtigt

Für das Alterszentrum Frauensteinmatt wollte die Stadt Zug einen zweistufigen Wettbewerb durchführen. 146 Architekturbüros hatten sich korrekt für die Präqualifikation beworben. Das Beurteilungsgremium wählte 12 Teams aus, die zum nicht anonymen Studienauftrag hätten zugelassen werden sollen. Der Stadtrat stoppte jedoch das Verfahren und liess verlauten, dass verschiedene Indiskretionen im Zusammenhang mit dem Präqualifikationsverfahren im Grosse Gemeinderat und in der Bevölkerung der Stadt Zug zu grossem Misstrauen geführt hätten. Der Gemeinderat hatte aber davor gegen den Widerstand der Linken eine dringliche Motion überwiesen. Darin wurde der Stadtrat beauftragt, den Wettbewerb abzubrechen. Aus der Ratsdebatte wird ersichtlich warum: Kein Zuger Architekturbüro war selektioniert und zum Studienauftrag zugelassen.

Matthias Ackermann aus Basel erhob gegen den Wettbewerbsabbruch Beschwerde. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zug hiess im Januar die Beschwerde gut und wies den Stadtrat an, das Verfahren fortzuführen. Das Verfahren ist nach den geltenden Spielregeln durchgeführt worden. Das Altersheim wird dringend gebraucht, und falls die lokale Architektenschaft dagegen sein sollte, wird sie den juristischen Weg beschreiten müssen, da im Moment auf politischem nichts mehr zu machen ist. Einzelne fragen sich vielleicht zu Recht, warum nicht wenigstens *ein* Zuger Büro ausgewählt wurde. Wäre aber ein einstufiger und offener Wettbewerb nicht noch besser gewesen? Denn an diesem hätten neben der ungeliebten ausländischen – pardon! – ausserkantonalen Konkurrenz gleich alle Zuger Architekturbüros teilnehmen können. Eine Frage, die sich andere vielleicht ebenso zu Recht stellen: Wie steht es mit der Baukultur in Zug? *Ivo Bösch*

### Überspitzter Formalismus

Bei einigen Wettbewerben werden in jüngerer Zeit unnötige Nachweise über bezahlte Steuern, Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrages, Versicherungsdeckung des Personals u. Ä. gestellt – die Tendenz ist steigend. Beim Wettbewerb Maison de la Paix in Genf wurden drei Büros ausgeschlossen, weil einzelne der geforderten Belege nicht oder nicht in der richtigen Form eingereicht worden sind.

Es ist fraglich, ob diese Praxis des Genfer Veranstalters einer gerichtlichen Überprüfung unter dem Aspekt des überspitzten Formalismus standhalten würde. Klar ist, dass diese Forderung einen unnötigen Aufwand für die Teilnehmenden bedeutet, die amtlichen Bestätigungen sind zum Teil nur zwei Wochen gültig, und ausserdem werden die nicht in Genf ansässigen, insbesondere

auch die ausländischen Teilnehmenden diskriminiert. Gegen die Ausschlüsse in Genf wurden von den Teilnehmenden Rekurs eingereicht. Der Fall ist noch hängig. Aufgefordert sind aber vor allem die Fachpreisrichter und Fachpreisrichterinnen, bei solchen Forderungen bei der Erarbeitung und Genehmigung des Programms zu intervenieren. Es wäre durchaus ausreichend, von den Teilnehmenden eine Bestätigung zu verlangen, dass sie diese Nachweise im Falle eines ersten Preises einreichen werden, damit die formellen Anforderungen noch vor dem Zuschlag durch die Vergabebehörde geprüft werden können. *Klaus Fischli*

### Von der Beurteilung ausgeschlossen

Im Wettbewerbsprogramm für die Klinik Beau-Site in Bern stand: «Das Projekt muss bewilligungsfähig sein». Gemäss SIA 142 wird ein Projekt, das gegen Baugesetze verstösst, nur von der Preiserteilung, nicht aber von der Beurteilung ausgeschlossen. Trotzdem schloss das Preisgericht das Projekt von Silvia Gmür und Livio Vacchini von der Beurteilung aus, dies obwohl mehrere Projekte Verstösse aufwiesen, einige aber trotzdem zugelassen wurden. Sie hatten statt der zulässigen Stützmauerhöhe von drei Metern eine Höhe von neun Metern projektiert. Nach Meinung der Jury ist der Verzicht auf die Höhe beim Projekt Gmür und Vacchini als Zerstörung der Grundidee des Entwurfes zu deuten.

Zugunsten einer überzeugenden architektonischen Lösung müssen Abweichungen vom «normalen» Baugesetz möglich sein, werden doch oft Wettbewerbe für heikle Aufgaben und Orte veranstaltet, um auszuloten, ob nach den geltenden Gesetzen befriedigende Lösungen möglich sind oder wie weit eben «Ausnahmebewilligungen» erteilt werden können. Dies ist die gängige Praxis, die schweizweit angewandt wird und die – sei es zu Gunsten des Denkmalschutzes oder der Ortsbildpflege – zu beachtlichen gebauten Resultaten geführt hat.

Der Rechtsdienst des SIA argumentierte anders, nämlich juristisch: Die Bewilligungsfähigkeit war im Wettbewerbsprogramm klar definiert, und die wichtigen Gesetze sind den Teilnehmenden mitgeteilt worden. Aus diesem Grund führt ein Verstoß des Projektes gegen diese gesetzlichen Bestimmungen juristisch eindeutig zum Ausschluss von der Beurteilung. Fraglich und auf juristisch «dünnem Eis» ist, ob eine Ausnahmebewilligung den Tatbestand der «Bewilligungsfähigkeit» erfüllen würde.

Wichtig scheint die Feststellung, dass im Wettbewerbsprogramm eine Stolperfalle (sicher unabsichtlich) eingebaut war, die bei der vorgängigen Begutachtung durch die SIA-Kommission für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe nicht als solche erkannt worden war.

*Bruno Trinkler*

---

Klaus Fischli ist Architekt und Sekretär der SIA-Kommission für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe. [fischli@sia.ch](mailto:fischli@sia.ch)

Bruno Trinkler ist Architekt und Mitglied der SIA-Kommission für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe. [trinkler@tef-architekten.ch](mailto:trinkler@tef-architekten.ch)

